



ABWEISUNG EINER KLAGE ALS UNSCHLÜSSIG KEINE KREDITSCHÄDIGUNG / EHRENBELEIDIGUNG DES RECHTSVERTRETERS?

Die österreichischen Gerichte haben sich manchmal mit kuriosen Verfahrensinhalten und Rechtsfragen auseinander zu setzen. Die folgende Entscheidung bietet ein Beispiel dafür und könnte den Leser zum Schmunzeln bringen (wir legen Wert auf die Feststellung, dass wir am Verfahren nicht beteiligt waren):

SACHVERHALT

Ein Rechtsanwalt brachte für seine Mandanten beim Handelsgericht Wien eine Schadenersatzklage ein, welche in der Folge vom Gericht als unschlüssig abgewiesen wurde.

Der Rechtsanwalt reichte daraufhin gegen die Republik Österreich eine (erste) Amtshaftungsklage beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ein. Die Beurteilung, dass das von ihm erstellte Klagebegehren unschlüssig sei, stelle eine Ehrenbeleidigung nach § 1330 Abs 1 ABGB sowie eine Verbreitung unwahrer kreditschädigender Tatsachen nach § 1330 Abs 2 ABGB über seine Qualifikation als Rechtsanwalt dar. Er habe dadurch einen unabsehbaren Imageschaden erlitten. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien wies die Klage ab. Die vom Rechtsanwalt dagegen erhobenen Rechtsmittel an das Oberlandesgericht Wien und den Obersten Gerichtshof blieben erfolglos, wobei der Oberste Gerichtshof inhaltlich auf die vom Rechtsanwalt eingebrachte außerordentliche Revision nicht einging.

Der Rechtsanwalt sah sich jedoch nach wie vor im Recht und brachte gegen die Republik Österreich eine zweite Amtshaftungsklage beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ein. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, das Oberlandesgericht Wien sowie der Oberste Gerichtshof hätten die Rechtsache im ersten Amtshaftungsverfahren unvertretbar unrichtig beurteilt. Wiederum wies das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien die Klage als unbegründet ab. Auch der dagegen erhobenen Berufung an das Oberlandesgericht Wien wurde nicht Folge gegeben.

RECHTSANSICHT DES OGH

Der Oberste Gerichtshof gab zwar der erneut erhobenen außerordentlichen Revision (wieder) nicht statt, sprach jedoch diesmal inhaltlich aus, dass die vom Handelsgericht Wien durchgeführte Schlüssigkeitsprüfung Teil der rechtlichen Beurteilung und keine Tatsachenbehauptung über die Befähigung des Rechtsanwalts sei. Mögen auch Eingaben und Schriftsätze in Verfahren vom Rechtsanwalt formuliert werden, handle es sich aus prozessualer Sicht allein um das Vorbringen der Verfahrenspartei selbst. Da das Urteil des Handelsgerichts Wien keine direkt gegen den Rechtsanwalt gerichteten unsachlichen oder polemischen Äußerungen enthalte, werde dadurch weder (implizit) eine unrichtige kreditschädigende Tatsachenbehauptung über seine fachlichen Fähigkeiten verbreitet, noch dem Rechtsanwalt eine Ehrenbeleidigung zugefügt. Allfällige Auswirkungen der Schlüssigkeitsprüfung auf die Interessen des Rechtsanwalts seien eine bloße Reflexwirkung und begründen keinen Amtshaftungsanspruch.

Der Rechtsansicht des Obersten Gerichtshof ist beizupflichten, zumal andernfalls eine Flut von Schadenersatzprozessen und eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit zu befürchten wäre.

Natascha Scherzer